

## Anlage zu Antrag Nr. 2: Entwurf Satzung

### SATZUNG des KLJB Diözesanverband Freiburg

#### **§1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für den KLJB Diözesanverband Freiburg.
2. Sie gilt ergänzend zu den Statuten des KLJB Diözesanverband Freiburg.

#### **§2 Mitgliedschaften und Vertretung**

1. Der KLJB Diözesanverband Freiburg ist Mitglied im Bundesverband der KLJB. Dessen Satzung ist Bestandteil dieser Satzung und gilt ergänzend.
2. Der KLJB Diözesanverband Freiburg ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Erzdiözese Freiburg.
3. Der KLJB Diözesanverband Freiburg ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Landjugendverbände in Baden-Württemberg (AGL).
4. Der KLJB Diözesanverband Freiburg ist Mitglied im Bildungshaus Kloster St. Ulrich e.V.
5. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet die Diözesanversammlung
6. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des KLJB Diözesanverband Freiburg übernimmt die Diözesanleitung. Die Diözesanleitung kann ihre Stimmen an Mitglieder des KLJB Diözesanverband Freiburg delegieren.

#### **§3 Änderung der Satzung**

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.
2. Die Satzung muss vom Bundesvorstand genehmigt werden.

#### **§4 Wahl- und Geschäftsordnung**

1. Der KLJB-Diözesanverband Freiburg erlässt eine Wahl- und Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung. Der Beschluss und die Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Diözesanversammlung.
2. Die Wahl- und Geschäftsordnung dürfen der Satzung und den Statuten nicht entgegenwirken.

#### **§5 Organe des KLJB Diözesanverband Freiburg**

Organe des KLJB Diözesanverband Freiburg sind

- die Diözesanversammlung (vgl. §6),
- die Diözesanleitung (vgl. §7),
- Diözesane Arbeitskreise (vgl. §8),
- Kommissionen (vgl. §9),
- die Diözesanstelle (vgl. §10) und
- die Schiedsstelle (vgl. §11).

## §6 Die Diözesanversammlung

1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des KLJB Diözesanverband Freiburg. Sie ist verantwortlich für die inhaltliche und organisatorische Zielsetzung der KLJB in der Erzdiözese Freiburg.
2. Die Diözesanversammlung tritt nach Notwendigkeit, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Die Diözesanleitung beruft die Diözesanversammlung schriftlich mindestens 40 Tage im Voraus ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung dies verlangt.
4. Der Wahlausschuss beruft eine außerordentliche Diözesanversammlung ein, wenn die Wahl der Diözesanleitung angefochten wird. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl der Diözesanleitung der KLJB Freiburg.
5. Aufgaben der Diözesanversammlung sind insbesondere:
  - Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Diözesansatzung,
  - Wahl und Abwahl der Diözesanleitung,
  - Wahl und Abwahl von KLJB-VertreterInnen in die verschiedenen Gremien und Außenvertretungen, die an ein Wahlamt gebunden sind,
  - Erteilung und Kontrolle von Aufträgen und Weisungen an die Diözesanleitung,
  - Annahme der Rechenschaftsberichte,
  - Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - Einrichtung und Beauftragung von Diözesanarbeitskreisen und
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes.
6. Die Diözesanversammlung setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.
7. Stimmberechtigte Mitglieder sind
  - drei Mitglieder der Bezirksleitungen eines jeden Bezirks,
  - jeder Bezirk mit mehr als 10 Gruppen erhält eine weitere Stimme,
  - je maximal zwei beauftragte VertreterInnen aus Bezirken ohne gewählte Bezirksleitung gemäß Ziffer 9
  - die Mitglieder der Diözesanleitung,
  - je ein Mitglied der Diözesanarbeitskreise.
8. Beratende Mitglieder sind:
  - alle anwesenden Mitglieder der KLJB Freiburg,
  - ein Mitglied des KLJB-Bundesvorstandes,
  - ein Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung,
  - die Geschäftsführung und die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KLJB,

- ein Mitglied des Fördervereins der KLJB Freiburg e.V.,
- weitere beratende Mitglieder können von dem/der Vorsitzenden hinzugezogen werden.

9. In Bezirken ohne Bezirksleitung können maximal zwei Mitglieder beauftragt werden, die die Mitglieder ihres Bezirkes auf der Diözesanversammlung vertreten. Hierzu benötigen sie die Beauftragung von mindestens der Hälfte der Gruppenleitungen ihres Bezirkes. Bei mehr als zwei VertreterInnen entscheidet die Anzahl der Beauftragungen. Pro Gruppenleitung sind zwei Beauftragungen zulässig.

10. Die Geschäftsordnung regelt ergänzend hierzu weitere Punkte für den Ablauf der Diözesanversammlung.

## **§7 Die Diözesanleitung**

### a) Aufgaben

1. Die Diözesanleitung ist das planende, vorbereitende und ausführende Organ des Diözesanverbandes. Sie vertritt den Diözesanverband nach innen und außen.
2. Die Aufgaben erfüllt die Diözesanleitung im Rahmen der in der Diözesansatzung genannten Ziele und der Beschlüsse der Diözesanversammlung.
3. Innerverbandliche Aufgaben der Diözesanleitung sind insbesondere:
  - Verantwortung für die Planung und Leitung von Diözesanversammlungen,
  - Verantwortung für die Ausführung der von der Diözesanversammlung erteilten Aufträge und Weisungen,
  - Verantwortung für die Durchführung von Seminaren und Kursen für Leitungen und Mitglieder,
  - Verantwortung für die Verwaltung und Geschäftsführung,
  - Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes und
  - Vernetzung zum Bundesvorstand, den Bezirks- und Gruppenleitungen der KLJB.
  - Jedem Bezirk und jeder Kommission ist ein Mitglied der Diözesanleitung als Kontaktperson zugeteilt.
4. Außerverbandliche Aufgaben der Diözesanleitung sind insbesondere Kontakte und Zusammenarbeit mit
  - anderen Verbänden,
  - der BDKJ-Diözesanleitung,
  - den Abteilungen und Fachstellen im Erzbischöflichen Seelsorgeamt,
  - dem Ordinariat und
  - dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.
5. Der Diözesanleitung ist die Fachaufsicht über die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Leitung des Referates „Kirche und Ländlicher Raum“ im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg übertragen. Die

Diözesanleitung plant im Einvernehmen mit der Referatsleitung die personellen Ressourcen. Die Aufgabe beinhaltet die Mitwirkung an der Einstellung und Entlassung der Referentinnen und Referenten sowie bei der Erstellung von Stellenbeschreibungen im Rahmen arbeitsrechtlicher Bestimmungen.

6. Die ehrenamtliche Diözesanleitung erhält eine Aufwandsentschädigung, die von der Diözesanversammlung festgelegt wird und dem gemeinnützigen Zweck der des KLJB Diözesanverband Freiburg angemessen sein muss.

7. Die Diözesanleitung ist der Diözesanversammlung jährlich rechenschaftspflichtig.

b) Zusammensetzung der Diözesanleitung

8. Der KLJB Diözesanverband Freiburg wird von Frauen und Männern in paritätischer (gleicher Anteil) Ämterverteilung geleitet und vertreten. Die Geistliche Leitung ist hiervon ausgenommen.

9. Für Bezirke und Ortsgruppen müssen hiervon abweichende Regelungen von der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

10. Die Diözesanleitung setzt sich aus

- drei Diözesanleiterinnen,
- drei Diözesanleitern und
- einer Geistlichen Leitung

zusammen.

11. Die Mitglieder der Leitung müssen Mitglied des KLJB Diözesanverband Freiburg sein.

12. Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesanversammlung auf zwei Jahre gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

13. Falls die Diözesanversammlung keine Diözesanleitung wählt, beauftragt sie eine oder mehrere Personen mit einfacher Mehrheit damit, die Geschäfte des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung und der vorliegenden Beschlüsse bis zur nächsten Diözesanversammlung zu führen. Bei dieser Diözesanversammlung legt die kommissarische Diözesanleitung einen Tätigkeitsbericht vor.

## **§8 Die Diözesanarbeitskreise**

1. Diözesanarbeitskreise werden von der Diözesanversammlung eingerichtet.

2. Die Diözesanarbeitskreise leisten inhaltliche Arbeit zu bestimmten Themen im Diözesanverband.

3. Die Diözesanarbeitskreise haben die Aufgabe, innerhalb ihres Sachgebietes dem Diözesanverband Zuarbeit zu leisten. Ihre Aufgabe wird den Arbeitskreisen von der Diözesanversammlung mit einem zeitlich begrenzten Auftrag und inhaltlich vorgegebenen Ziel übertragen.

4. Die Diözesanarbeitskreise arbeiten in ihrem Bereich inhaltlich selbstständig.

5. Die Mitglieder der Diözesanarbeitskreise werden von der Diözesanversammlung beauftragt. Ein Mitglied in einem Diözesanarbeitskreis kann vor Beendigung des Auftrags im Rahmen der Diözesanversammlung zurücktreten. Der Auftrag der Arbeitskreise ist beendet, wenn die Diözesanversammlung im Rahmen des Rechenschaftsberichts dies feststellt oder der beauftragte Zeitraum beendet ist.

6. Die Diözesanarbeitskreise sind der Diözesanversammlung über ihre Arbeit einmal jährlich rechenschaftspflichtig.

## **§9 Kommissionen**

1. Kommissionen unterstützen die Diözesanleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
2. Die Kommissionen haben die Aufgabe, beim Vollzug von Beschlüssen nach Weisung der Diözesanleitung mitzuwirken und der Diözesanleitung Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen vorzulegen.
3. Die Diözesanleitung richtet Kommissionen ein.
4. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Diözesanleitung berufen. Die Diözesanversammlung kann hierfür Vorschläge machen.
5. Kommissionen sind der Diözesanleitung rechenschaftspflichtig.

## **§10 Die Diözesanstelle**

1. Die Diözesanstelle gehört dem Referat „Kirche und Ländlicher Raum“ in der Abteilung IV „Sozialpastoral“ des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes Freiburg an.
2. Die Diözesanstelle ist die Geschäftsstelle des Diözesanverbandes.
3. Die Diözesanstelle führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und der gefassten Beschlüsse.
4. Die Dienstaufsicht für die Referentinnen und Referenten führt die Referatsleitung, die Fachaufsicht führt die Diözesanleitung.
5. Die Diözesanstelle kann Außenstellen haben. Diese sind Bestandteil der Diözesanstelle.

## **§11 Schiedsstelle**

1. Die Schiedsstelle besteht aus drei Personen, die von der Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

## **§12 Inkrafttreten**

1. Sie tritt nach dem gültigen Beschluss der Frühjahrs-Diözesanversammlung und der Zustimmung des Bundesvorstandes zum 01. April 2018 in Kraft. Die vorher gültige Satzung tritt außer Kraft.
2. Die Satzung wird dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

---

Freiburg, im Januar 2018